

PARKERLEICHTERUNG FÜR SCHWERBEHINDERTE MENSCHEN

Anspruch auf Erteilung einer Ausnahmegenehmigung für Parkerleichterungen nach § 46 I Nr. 11 StVO (**blaue** Karte, Geltungsbereich Europäische Union) haben schwerbehinderte Menschen mit außergewöhnlicher Gehbehinderung (Merkzeichen aG), beidseitiger Amelie oder Phokomelie oder mit vergleichbaren Funktionseinschränkungen sowie blinde Menschen (Merkzeichen bl).

Andere Personengruppen können Anspruch auf die bundesweit geltende Ausnahmegenehmigung (siehe Verwaltungsvorschrift unter II Nr. 3 zu § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO - **orange** Karte) haben. Erforderlich dazu ist die versorgungsärztliche Feststellung (zuständig hierfür ist das Versorgungsamt in Gera) über das Vorliegen einer der nachfolgenden Tatbestände:

1. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem Grad der Behinderung (GdB) von wenigstens 80 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken);
2. Schwerbehinderte Menschen mit den Merkzeichen G und B und einem GdB von wenigstens 70 allein für Funktionsstörungen an den unteren Gliedmaßen (und der Lendenwirbelsäule, soweit sich diese auf das Gehvermögen auswirken) und gleichzeitig einem GdB von wenigstens 50 für Funktionsstörungen des Herzens oder der Atmungsorgane;
3. Schwerbehinderte Menschen, die an Morbus Crohn oder Colitis ulcerosa erkrankt sind, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 60 vorliegt;
4. Schwerbehinderte Menschen mit künstlichem Darmausgang und zugleich künstlicher Harnableitung, wenn hierfür ein GdB von wenigstens 70 vorliegt.

Benötigte Dokumente

Anträge auf Ausnahmegenehmigung für Parkerleichterungen nach § 46 I Nr. 11 StVO (**blaue** Karte, Geltungsbereich Europäische Union):

- Schwerbehindertenausweis mit Merkzeichen aG oder Bl im Original
- Personalausweis im Original
- ein aktuelles Lichtbild
- ggf. Vertretungsvollmacht

Anträge auf Ausnahmegenehmigung für Parkerleichterungen nach § 46 I Nr. 11 StVO (**orange** Karte, Geltungsbereich Bundesrepublik Deutschland)

- Schwerbehindertenausweis im Original
- Bescheinigung vom Versorgungsamt als Nachweis über einen der o.g. Punkte 1 bis 4
- Personalausweis im Original
- ggf. Vertretungsvollmacht

ZUSTÄNDIGE
ORGANISATIONSEINHEIT(EN)

→ Straßenverkehrsbehörde

ANSPRECHPARTNER

Marlen Fuchs

Email:

strassenverkehr@stadtweimar.de

Telefon: (03643) 762-382

zum Kontaktformular

Die jeweilige Ausnahmegenehmigung kann unter Vorlage der o.g. benötigten Unterlagen nach persönlicher Vorsprache bei der Straßenverkehrsbehörde beantragt werden. Die Entsendung eines Vertreters ist unter Vorlage einer entsprechenden Vollmacht möglich.

Allgemeine Informationen siehe auch: [📄 Merkblatt](#)

Rechtsgrundlagen (allgemein)

- §46 Straßenverkehrsordnung (StVO)
- Straßenverkehrsordnung und Verwaltungsvorschrift
- Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt)

□